S 9 RJ 275/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Schleswig-Holstein

Sozialgericht Schleswig-Holsteinisches

Landessozialgericht

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 7
Kategorie Urteil
Bemerkung Rechtskraft -

Deskriptoren Rente wegen Erwerbsminderung;

Transsexualität; Verschlossenheit des Arbeitsmarktes; Berufsunfähigkeit Zur Frage der Verschlossenheit des

Arbeitsmarktes bei Transsexualität

Normenkette SGB VII § 43; SGB VI § 240

1. Instanz

Leitsätze

Aktenzeichen S 9 RJ 275/02 Datum 24.02.2004

2. Instanz

Aktenzeichen L 7 RJ 51/04 Datum 28.02.2006

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 24. Februar 2004 wird zurückgewiesen. AuÃ∏ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten dar $\tilde{A}^{1/4}$ ber, ob die Kl \tilde{A} \times gerin Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung hat.

Die 1955 als A S geborene Klägerin war nach dem Abschluss einer Betonbauerlehre von 1971 bis 1982 mit Unterbrechungen in dem Lehrberuf beschäftigt. Von Oktober 1982 bis September 1984 schulte sie an der Techniker-Fachschule K zur Staatlich geprÃ⅓ften Bautechnikerin um. 1986/1987 absolvierte sie zudem eine CAD-Ausbildung. Von Oktober 1994 bis Juni 1996 erfolgte im Rahmen einer vom Arbeitsamt geförderten MaÃ□nahme die Umschulung zur

Bauzeichnerin. Nach eigenen Angaben hat die Klägerin nach dem Abschluss der jeweiligen Umschulungen nicht in diesen Berufen gearbeitet, sondern sie war 1987 als Produktionshelferin versicherungspflichtig, im Ã□brigen lediglich im Rahmen von ArbeitsbeschaffungsmaÃ□nahmen (ABM) als Kù⁄₄chenhilfe und Forstarbeiterin und in geringfù⁄₄gigen Beschäftigungsverhältnissen als Raumpflegerin beschäftigt. Im Ã□brigen war die Klägerin arbeitslos. Im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2000 erwarb sie im Rahmen einer FortbildungsmaÃ□nahme des Arbeitsamtes einen Ausbilderschein.

Im Dezember 1984 wurde bei der Klägerin eine Bandscheibenoperation im Bereich L5/S1 durchgeführt bei sog. Massenprolaps. 1994 wurde bei Transsexualität nach vorangegangener mehrjähriger hormoneller Behandlung die geschlechtsangleichende Operation vom Mann zur Frau durchgeführt. Es folgten weitere Operationen zum Brustaufbau und zur Haarverpflanzung.

Im September 2001 beantragte die Klägerin Rente wegen Erwerbsminderung unter Hinweis auf den im Dezember 1984 operierten Bandscheibenvorfall und die Operation im Mai 1994 wegen Transsexualität. In dem beigefügten Befundbericht des Facharztes für Allgemeinmedizin J E sind die Diagnosen "rezidivierende Lumboischialgie bei Zustand nach Bandscheibenoperation L5/S1 1984" und "psychosozialer Stress bei Zustand nach Umstellungsoperation wegen Transsexualismus" genannt. Beigefügt wurde auÃ∏erdem der Bescheid des Landesversorgungsamtes (heute Landesamt für Soziale Dienste LAsD -) Schleswig-Holstein vom 17. August 1994 mit der Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 50 unter Berücksichtigung der Gesundheitsstörungen "Transsexualität mit seelischem Leidensdruck" und "Funktionsstörung der Wirbelsäule mit Nervenwurzelreizerscheinungen, Bandscheibenoperation".

Die Beklagte zog Arztbriefe der ̸rzte für Chirurgie Dres. B und Ja, P-Klinik K (betreffend eine proktologische Behandlung im September 2001) und des Orthopäden Dr. G (03/00 und 09/01, betreffend die Behandlung von Rückenbeschwerden und eines Reizzustandes des linken Kniegelenkes) bei und veranlasste gutachterliche Untersuchungen der Klägerin durch den Internisten Dr. Ka und den Neurologen und Psychiater Dr. Ba (11/01).

Durch Bescheid vom 20. Dezember 2001 lehnte sie den Rentenantrag ab. Die ErwerbsfĤhigkeit der KlĤgerin werde durch folgende Krankheiten beeintrĤchtigt:

1. Sensible NervenwurzelrestschĤdigung am rechten Bein nach Operation eines Bandscheibenvorfalls am LendenwirbelsĤulen-/ Kreuzbeinübergang, flache Seitverbiegung der Lenden- und Brustwirbelsäule 2. Neigung zu depressiven Erlebnis- und Verarbeitungsweisen bei Zustand nach Geschlechtsumwandlung 3. Abnutzungserscheinungen hinter der linken Kniescheibe 4. Leichtgradige Blutarmut unbekannter Ursache.

Damit könne die Klägerin noch 6 Stunden und mehr leichte bis mittelschwere Arbeiten ýberwiegend im Stehen, im Gehen und im Sitzen, Tagesschicht, Frýh-/Spätschicht, Nachtschicht, ohne Arbeiten mit häufigem Býcken,

häufigem Knien und Hocken und häufigem Heben, ohne Tragen oder Bewegen von Lasten (ohne mechanische Hilfsmittel) verrichten. Ausgehend von ihrer Berufstätigkeit als Reinigungskraft sei sie als ungelernte Arbeiterin einzustufen und mit dem genannten Leistungsvermögen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar.

Zur Begründung ihres hiergegen gerichteten Widerspruchs trug die Klägerin im Wesentlichen vor: Ihrer Ansicht nach sei ihr LeistungsvermĶgen stĤrker eingeschrĤnkt als von der Beklagten festgestellt. Die in dem Bescheid genannten Abnutzungserscheinungen hinter der linken Kniescheibe h\(\tilde{A} \) \(\tilde{x} \) tten sich zwischenzeitlich als Innenmeniskusschaden herausgestellt, und sie sei im Februar 2002 im F -Krankenhaus N ambulant operiert worden. Eine wesentliche Besserung der Beschwerden sei allerdings bis heute nicht eingetreten. Es bestünden weiterhin Schmerzen beim Laufen und Schwellungen im Bereich des linken Kniegelenkes. Die von der Beklagten vorgenommene Einstufung als ungelernte Arbeiterin halte sie fÃ1/4r unzutreffend. Die Arbeit als Reinigungskraft sei lediglich eine geringfügige Beschäftigung gewesen. Sie verfüge über AusbildungsabschlA1/4sse als Betonbauerin, Staatlich geprA1/4fte Technikerin und Bauzeichnerin. Allerdings habe sie weder als Bautechnikerin noch als Bauzeichnerin gearbeitet, weil sie keinen geeigneten Arbeitsplatz gefunden habe. Maà gebliche Mitursache hierfür sei die Transsexualität gewesen. Ihrer Auffassung nach sei sie, ausgehend von dem Beruf der Bauzeichnerin, als Facharbeiterin einzustufen. Dem Widerspruch beigefļgt waren Kopien der Abschlusszeugnisse der Techniker-Fachschule K über die Ausbildung von Oktober 1982 bis September 1984 mit dem Abschluss "Staatlich geprļfter Techniker" und der Industrie- und Handelskammer zu K vom 21. Juni 1974 über den Berufsabschluss als Betonbauer sowie vom 13. Juni 1996 über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung als "Bauzeichnerin Hochbau".

Die Beklagte zog den Arztbrief des F-Krankenhauses N nebst Operationsbericht aus Februar 2002 über die Operation des linken Kniegelenkes sowie einen Befundbericht des OrthopĤden Dr. G (09/02) bei und wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 14. November 2002 zurļck. Nach den Ausfļhrungen des im Vorverfahren angehĶrten medizinischen SachverstĤndigen, denen sich der Widerspruchsausschuss anschlie̸e, habe das bisherige Leistungsvermögen der Klägerin auch nach nochmaliger Ã∏berprüfung aller Unterlagen weiterhin Bestand. Nach dem aktuellen Befundbericht des Dr. G sei der Verlauf nach der Kniegelenkoperation im Februar 2002 soweit komplikationslos, dass nur eine geringe Minderbelastbarkeit des linken Kniegelenkes verblieben sei mit minimaler BewegungseinschrĤnkung, retropatellarem Druckschmerz und geringer Lockerung des Innenbandes. Den Kniebeschwerden sei schon im Rentengutachten dahingehend Rechnung getragen worden, dass TÄxtigkeiten im Knien und Hocken nicht mehr zugemutet werden kA¶nnten. Die KlAzgerin sei nach ihrem bisherigen Berufsleben der Gruppe mit dem Leitberuf der ungelernten Arbeiterin im Rahmen des vom Bundessozialgericht entwickelten Stufenschemas zuzuordnen. FÃ1/4r die Bestimmung des Leitberufs seien grundsAxtzlich nur rentenversicherungspflichtige BeschÄxftigungen oder TÄxtigkeiten maÄ gebend. Die Umschulungsberufe einer Bauzeichnerin oder Bautechnikerin habe die KlĤgerin nicht ausgeļbt. Von dem

Beruf einer Betonbauerin habe sie sich nicht aus gesundheitlichen GrÃ⅓nden gelöst. FÃ⅓r die Feststellung des Leitberufs sei daher die zuletzt ausgeÃ⅓bte, weniger qualifizierte Tätigkeit maÃ∏gebend. Hier kämen aus dem Berufsweg der Klägerin nur Tätigkeiten in Frage, die der ungelernten Ebene zuzurechnen seien. Sie sei damit auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar, wobei insbesondere einfache Arbeiten an Stanzen, Pressen und Bohrern in der metallverarbeitenden Industrie, leichte Sortier-, Pack- und Lagerarbeiten, einfache PrÃ⅓f- und Kontrolltätigkeiten sowie Kassiertätigkeiten in Freizeiteinrichtungen und Parkhäusern in Betracht kämen. Die Klägerin sei daher nicht teilweise und erst recht nicht voll erwerbsgemindert.

Hiergegen hat die KlĤgerin am 11. Dezember 2002 bei dem Sozialgericht Kiel Klage erhoben, die sie nicht nĤher begrļndet hat.

Die KlĤgerin hat beantragt,

den Bescheid vom 20. Dezember 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14. November 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr antragsgemĤà eine volle Rente wegen Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung zu ge-wĤhren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich auf die angefochtenen Bescheide bezogen.

Das Sozialgericht hat Befundberichte des Dr. G (02/03) nebst mehreren Arztbriefen dieses Arztes, des Internisten und Kardiologen Dr. Sa (03/03), des Facharztes fÃ¹/₄r Allgemeinmedizin J E (03/03) und des Psychiaters Dr. Pa (06/03) beigezogen und in der mündlichen Verhandlung am 24. Februar 2004 Prof. Dr. H, Arzt für Neurologie und Psychiatrie, Dr. Ha, Arzt für Chirurgie/Unfallchirurgie, und Dr. L, Arzt für Innere Medizin/Lungen- und Bronchialheilkunde, zu den GesundheitsstĶrungen und dem LeistungsvermĶgen und den Verwaltungsbeamten R Kb zu der Frage der Verweisbarkeit der KlĤgerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vernommen. Durch Urteil vom selben Tage hat es die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgrļnden ist im Wesentlichen dargelegt: Die KlĤgerin sei nicht erwerbsgemindert im Sinne des <u>§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI</u>. Sie sei n\(\tilde{A}\) mlich noch in der Lage, leichte Arbeiten sechs Stunden und mehr arbeitstÄxglich zu verrichten im Wechsel von Sitzen, Stehen und Gehen, ohne Arbeiten, bei denen mit dem rechten Arm ̸berkopfarbeiten durchgeführt werden mýssten, ohne längere einseitige Körper- oder Zwangshaltungen, ohne Arbeiten in vorgebeugter Position des OberkA¶rpers ohne AbstA¼tzmA¶glichkeit für die Arme, ohne Bücken, Knien, Heben und Tragen von Lasten über 10 kg ohne mechanische Hilfsmittel, ohne Arbeiten auf Leitern und Gerüsten sowie ohne Fremd- und EigengefĤhrdungen, Expositionen gegenüber Hautreizstoffen und ohne Publikumsverkehr und besonderen Zeitdruck. Diese Einschrämnkungen ergĤben sich aus GesundheitsstĶrungen auf verschiedenen medizinischen

Fachgebieten. Auf orthopĤdisch-chirurgischem Fachgebiet bestehe bei der KIägerin eine VerschleiÃ\umformung der unteren LendenwirbelsÃ\umbelule mit Bandscheibenschaden, Zustand nach Bandscheibenoperation 1984, eine leichte anlagebedingte Fehlstellung der LendenwirbelsÄxule mit Seitverbiegung nach links und daraus resultierenden mittelgradigen bis leichten FunktionseinschrĤnkungen sowie anhaltende und belastungsabhĤngige SchmerzzustĤnde mit Ausstrahlung in das rechte Bein und mit StĶrungen des Berļhrungsempfindens an der Au̸enseite des rechten Beines sowie Verlust des Achillessehnenreflexes. Au̸erdem seien eine VerschleiÃ∏umformung des linken Kniegelenkes mit Knorpelschaden im Bereich der KniescheibenflĤche sowie ein operativ behandelter Innenmeniskushinterhornschaden feststellbar mit belastungsabhĤngigen Schmerzen, jedoch ohne FunktionseinschrÄxnkung, daneben eine rechtsseitig endgradig schmerzhaft eingeschrĤnkte Schultergelenksbeweglichkeit. Auf dem internistischen Fachgebiet bestļnden HerzrhythmusstĶrungen im Sinne einer intermittierenden absoluten Arrhythmie bei Vorhofflimmern und anamnestisch ein Zustand nach Ulcus ventrikuli sowie ein bekanntes Kontaktekzem, auf neurologischpsychiatrischem Fachgebiet eine emotionale InstabilitÄxt und dysthyme Verstimmung als Folge der Geschlechtsumwandlung 1994 mit einem fýr die KIägerin nicht ausreichenden Ergebnis und entsprechenden sozialen Diffamierungen. Ein untervollschichtiges LeistungsvermĶgen für leichte Arbeiten lasse sich hieraus jedoch nach den überzeugenden Ausführungen der vernommenen medizinischen SachverstÄxndigen nicht ableiten, vielmehr sei den GesundheitsstĶrungen der KlĤgerin durch die qualitativen LeistungseinschrÄxnkungen ausreichend Rechnung getragen; dies hat das Sozialgericht im Einzelnen unter Auswertung der Gutachten erläutert. Anhaltspunkte dafür, dass der Klägerin der Zugang zu dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwehrt sein könnte, lägen nicht vor. Bei der Klägerin sei weder eine schwere spezifische LeistungseinschrÄxnkung noch eine Summierung von LeistungseinschrÄxnkungen gegeben, die den Zugang zum Arbeitsmarkt verschlA¶ssen. Die so â∏∏ im Sinne der Verschlossenheit des Arbeitsmarktes â∏∏ verstandene EinschĤtzung durch den berufskundigen SachverstĤndigen Kb teile die Kammer nicht. Die AusfA¼hrungen des SachverstA¤ndigen zu seinem Erfahrungsschatz im Hinblick auf die Eingliederung von transsexuellen Personen mit oder ohne Geschlechtsumwandlung wýrden dabei nicht in Frage gestellt. Die Kammer sei aber davon ýberzeugt, dass es eine Vielzahl von ArbeitsplÃxtzen und EinsatzmĶglichkeiten fļr transsexuelle Personen gebe. Diese wļrden sich erwartungsgemäÃ∏ weniger im ländlichen als im städtischen Bereich finden lassen. Dass es sich hierbei ausschlie̸lich um Nischenarbeitsplätze oder ArbeitsplĤtze im künstlerischen Bereich handele, bezweifle die Kammer erheblich. Wenngleich die in der Ã\(\text{\piffentlichkeit wenig vorhandene Akzeptanz von geschlechtsumgewandelten transsexuellen Personen fýr die Kammer erkennbar sei, ergebe sich hieraus jedoch nicht eine Verschlossenheit des Arbeitsmarktes, da die Fallkonstellation nach Ansicht der Kammer nicht mit den vom BSG entschiedenen Fällen vergleichbar sei. Das BSG habe in seinen â∏∏ in dem angefochtenen Urteil zitierten â∏ Entscheidungen bei einem vollschichtigen LeistungsvermĶgen ausnahmsweise dann die Verschlossenheit des Arbeitsmarktes angenommen, wenn beispielsweise der Versicherte mit einer von Mitarbeitern nicht tolerierten Krankheit behaftet sei oder nicht betriebsübliche Arbeitsbedingungen

erfordere. Auf Grund des Diskriminierungsverbots verbiete es sich nach Ansicht der Kammer geradezu, die TranssexualitAxt von Versicherten als Ausschlusstatbestand für den Zugang zum Arbeitsmarkt zu bewerten. Zudem handele es sich hierbei auch nicht um eine Erkrankung im klassischen Sinne. Von einer solchen EinschÄxtzung sei die medizinische Wissenschaft wie auch die Gesellschaftswissenschaft inzwischen abgerĽckt. Der fļr die Transsexuellen zweifelsohne gegebene erschwerte Zugang zu ArbeitsplÄxtzen sei nach Auffassung der Kammer ein Ausdruck der Arbeitsmarktlage. Diese sei aber nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu berĽcksichtigen. Die KlĤgerin habe auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Grund von Berufsunfähigkeit. Sie sei nicht berufsunfähig im Sinne des Gesetzes, da sie mit dem festgestellten LeistungsvermĶgen nach den überzeugenden Ausführungen des berufskundigen Sachverständigen Kb noch zumutbar auf ihre Umschulungsberufe, insbesondere auf denjenigen der Bauzeichnerin verwiesen werden könne. Es handele sich hierbei um eine leichte Tätigkeit, für die in der Regel gesundheitlich eingeschrĤnkte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Rahmen der Rehabilitation ausgebildet wýrden. Dementsprechend seien die körperlichen Anforderungen relativ niedrig. Die von den Ã∏rzten beschriebenen qualitativen LeistungseinschrÄxnkungen kĶnnten in diesen TÄxtigkeiten beachtet werden.

Gegen das ihr am 8. April 2004 zugestellte Urteil hat die KlAzgerin am 7. Mai 2004 Berufung eingelegt, zu deren Begründung sie im Wesentlichen vorträgt: Auf Grund ihres eingeschrĤnkten Gesundheitszustandes sei sie nicht mehr in der Lage, eine regelmäÃ∏ige Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu verrichten. Die fortlaufend wahrgenommene psychotherapeutische Behandlung bei Dr. Pa habe die bei ihr bestehende Problematik hinsichtlich ihrer ErwerbsfÄxhigkeit nicht beheben kĶnnen. Dr. Pa gehe davon aus, dass letztlich ein Zustand der ErwerbsunfĤhigkeit vorliege. Der von dem Sozialgericht herangezogene berufskundige SachverstĤndige Herr Kb halte es aufgrund der besonderen Sachlage ebenfalls nicht fýr möglich, dass sie erfolgreich beruflich eingegliedert werden kA¶nnte. Wenn das Sozialgericht in seinen Entscheidungsgrļnden darauf hinweise, dass es schon unter dem Gesichtspunkt des Diskriminierungsverbotes den Zugang zum Arbeitsmarkt nicht verneinen kA¶nne, stehe dies mit dem tatsAxchlichen Geschehensablauf nicht in Einklang. Trotz aller entsprechenden Bemühungen sei sie seit Beginn der 90er Jahre nicht beruflich eingegliedert worden. Weder auf einer qualifizierten noch auf der einfachen Ebene sei es ihr bisher gelungen, eine Arbeit zu finden, was auch damit zusammenhĤnge, dass sie im Rahmen von Bewerbungen und Vorstellungen ihre Zeugnisse vorzulegen habe, aus denen sich ergebe, dass sie ihre BerufsabschlA¼sse eben nicht als Frau erworben habe. Nach den schriftlichen Ausführungen im Urteil habe sich die Kammer davon überzeugt gezeigt, dass es eine Vielzahl von Arbeitspläxtzen und Einsatzmäglichkeiten gebe, ohne jedoch auszuführen, worauf sich diese von der Einschätzung des berufskundigen Sachverständigen abweichende Ã∏berzeugung im Einzelnen gründe. Zumindest hÃxtte es der Benennung einer konkreten VerweisungstÃxtigkeit bedurft. Im ̸brigen habe sie ihrer Auffassung nach Berufsschutz, da ihre Umschulung zur Bautechnikerin im Rahmen der beruflichen Rehabilitation erfolgt sei. Eine

Verweisung auf den Umschulungsberuf erscheine allerdings wegen des Zeitablaufs nicht mehr mĶglich. Die damals von ihr erworbenen Kenntnisse und FĤhigkeiten ermĶglichten es ihr nicht mehr, eine solche TĤtigkeit innerhalb einer Einarbeitungszeit von drei Monaten zu verrichten.

Die KlAxgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 24. Februar 2004 und den Bescheid der Beklagten vom 20. Dezember 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14. November 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ausgehend vom Eintritt des Leistungsfalles im September 2001 Rente wegen Erwerbsminderung beginnend mit dem 1. Oktober 2001 zu gewĤhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurļckzuweisen.

Sie bezieht sich auf die ihrer Auffassung nach zutreffenden Entscheidungsgrýnde des angefochtenen Urteils und der angefochtenen Bescheide. Auf Nachfrage des Senats weist sie darauf hin, dass weitere Akten betreffend Rehabilitationsverfahren als die bisher Ã⅓bersandten nicht mehr vorlägen. Aktenkundig sei die Durchführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation im Juni/Juli 1989. Ferner ergebe sich aus dem Versicherungskonto die Ablehnung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Bescheid vom 28. Oktober 1994. FÃ⅓r die Ausbildung der Klägerin zur Bauzeichnerin ab Oktober 1994 sei offensichtlich nicht sie MaÃ□nahmeträgerin gewesen.

Der Senat hat zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts Befundberichte des Dr. Pa (07/05 und ergänzend aus 09/05) und der Ã□rztin fþr Psychotherapeutische Medizin Aa Bb (01/06) beigezogen und eine Auskunft des Beruflichen Trainingszentrums (BTZ) Hb GmbH þber den Inhalt einer von der Klägerin dort seit Oktober 2003 durchgeführten IntegrationsmaÃ□nahme eingeholt (Schreiben vom 16. August 2004), in der nach eingehender Schilderung der Wirbelsäulenbeschwerden und der psychischen Problematik der Klägerin eine Berentung empfohlen wird. Die Klägerin hat dazu ein weiteres Schreiben des BTZ Hb aus August 2004 und eine an das BTZ gerichtete sozialmedizinische Stellungnahme des Internisten â□□ Betriebsarztes Dr. Hc (7/04) þberreicht.

In der mýndlichen Verhandlung am 28. Februar 2006 hat der Senat Dr. Sb , Arzt für Neurologie und Psychiatrie, zu den Gesundheitsstörungen und dem Leistungsvermögen und den Verwaltungsbeamten Kc Kd zu der Einsetzbarkeit der Klägerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vernommen. Wegen des Inhaltes der Gutachten wird auf Bl. 170-201 d. A. und auf die Sitzungsniederschrift nebst Anlage verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte, die Verwaltungsvorgänge der Beklagten () und die Verfahrensakte L 3 AL 14/04 (S 3 AL 183/02; SG Kiel) nebst Verwaltungsvorgängen der Bundesagentur für Arbeit sowie die Verwaltungsakte des LAsD Bezug genommen. Diese Vorgänge sind auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte ($\frac{\hat{A}\S 143}{\hat{A}\S 143}$ Sozialgerichtsgesetz $\hat{a} \square \square SGG$ -) und auch im $\tilde{A} \square b$ rigen zul \tilde{A} xssige, insbesondere fristgerecht ($\frac{\hat{A}\S 151 \ Abs. \ 1 \ SGG}$) eingelegte Berufung ist unbegr \tilde{A}^{1} 4ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, da die Kl \tilde{A} xgerin keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung hat.

Die Klå¤gerin hat zunå¤chst keinen Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung gemå¤å∏ <u>å§ 43 SGB VI</u> in der hier anzuwendenden seit dem 1. Januar 2001 gå¼ltigen Fassung. Gemå¤å∏ <u>å§ 43 Abs. 3 SGB VI</u> ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den å¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden tå¤glich erwerbstå¤tig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berå¼cksichtigen.

Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens besteht bei der Klägerin keine Einschränkung ihres Leistungsvermögens in zeitlicher Hinsicht, und sie kann ihr mehr als 6 stündiges Leistungsvermögen auch unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes umsetzen.

In die Beurteilung des LeistungsvermĶgens der KlĤgerin ist zunĤchst ein LWS-Syndrom bei Zustand nach Bandscheibenoperation L5/S1 im Dezember 1984 bei Nervenwurzelkompressionssyndrom S 1 rechts durch frei seguestrierten Massenprolaps lumbosacral rechts einzubeziehen. Die seit der Rentenantragstellung hierdurch bedingten FunktionsstĶrungen sind in der Akte durch verschiedene Befundunterlagen dokumentiert und von Gutachtern im Wesentlichen gleich beurteilt worden. Aus den Befundberichten der behandelnden ̸rzte, insoweit insbesondere der OrthopĤde Dr. G, ergeben sich rezidivierende Ischialgien linksseitig, jedoch ohne sensomotorische AusfÄxlle. Bei der Zuordnung der Beschwerden zum linken oder rechten Bein wechseln allerdings die Angaben. WÃxhrend Dr. G, wie dargelegt, von einer Ischialgie links spricht, geht Dr. Ka in seinem Gutachten aus November 2001 abschlieÃ⊓end von einer sensiblen NervenwurzelrestschĤdigung am rechten Bein nach OP eines Bandscheibenvorfalls am LendenwirbelsĤulen-/Kreuzbeinýbergang aus, und auch Prof. H beschreibt in seinem Gutachten aus Februar 2004 eine Hypaesthesie und Hypalgesie im rechten S1 Dermatom, angedeutet auch bei L5, sowie eine ganz diskrete Fu̸/Zehenheberund Senkerschwägene. Auch Dr. Ha beschreibt Stägrungen des Berührungsempfindens an der AuÃ∏enseite des rechten Beines und den Verlust des Achillessehnenreflexes rechts. Entscheidend ist jedoch, dass in keinem Ĥrztlichen Befund manifeste motorische AusfĤlle oder andauernde Nervenwurzelreizungen eines Schweregrades beschrieben werden, dass allein deshalb eine vollschichtige Arbeitsleistung nicht mehr må¶glich erschiene. Die Beweglichkeit der LendenwirbelsĤule war bei den Untersuchungen jeweils nur geringgradig eingeschrĤnkt. So beschreibt etwa Dr. G in einem Bericht aus MĤrz 2000 einen FBA von 10 cm, einen Schober von 10/15 und insgesamt eine nicht eingeschrĤnkte Beweglichkeit. Auch das Gutachten von Dr. Ha weist keine gravierenden klinischen Befunde aus mit einem FBA von 15 cm, einem Schober-Wert von 10/15 und ansonsten, bis auf einen Klopfschmerz im Bereich der DornfortsÄxtze der unteren LendenwirbelsÄxule, im Wesentlichen unauffÄxlligen

Befund, Dr. Sb beschreibt in seinem Gutachten wiederum die bereits benannten neurologischen Befunde im Bereich des rechten Beines, jedoch keine MuskelverschmĤchtigungen und keine LĤhmungen. Das Gangbild sei raumgreifend und nicht beeintrÄxchtigt. Insgesamt erscheint damit die in allen Gutachten, insbesondere auch in dem chirurgischen Gutachten von Dr. Ha, vorgenommene EinschĤtzung des LeistungsvermĶgens der KlĤgerin dahingehend, dass einer mindestens 6-stündigen Arbeitsleistung vom orthopĤdischen Fachgebiet her nichts entgegensteht, nachvollziehbar. Soweit die KIägerin selbst bei den Untersuchungen, so auch bei Dr. Sb., die Schmerzproblematik von Seiten der WirbelsĤule in den Vordergrund ihrer Beschwerden stellt (gegenüber Dr. Sb hat sie ständige, ziehend dumpfe Kreuzschmerzen, die rechts über das GesäÃ∏ in die Vorderseite des Oberschenkels, sehr selten auch in den Unterschenkel ausstrahlten, nach links in die Flanke, mit Zunahme der Beschwerden bei kA¶rperlicher Belastung, insbesondere beim Býcken oder schweren Tragen geschildert) widerspricht dies der isolierten orthopĤdischen Beurteilung nicht. So hat die KlĤgerin, nach der IntensitÄxt der Schmerzen befragt, gegenļber Dr. Sb auf einer Skala von 0 bis 10 zwar Werte zwischen 4 und 5 angegeben, aber auch eingerĤumt, dass dies nur schwer beurteilbar sei, weil es ihr zwischendurch auch relativ gut gehe. Zu einer Zunahme der Beschwerden komme es im Ã\|Drigen auch, wenn sie zum Arbeitsamt mÃ1/4sse, weil sie dort nicht gerne hingehe und sich stÃxndig unter Druck gesetzt fühle. Dies relativiert auch die Aussage in dem Schreiben des BTZ Hb vom 16. August 2004, das eine deutlich stĤrkere BeeintrĤchtigung durch das chronisch lumbale Schmerzsyndrom nahe legt. Gegen eine solche spricht auch die von Dr. Sb in seine zusammenfassende Beurteilung einbezogene nur bedarfsweise erforderliche analgetische Medikation.

Angesichts der nachgewiesenen NervenschĤdigung S1 nach Bandscheibenoperation erscheint es andererseits nachvollziehbar, dass der KlĤgerin nur noch leichte und gelegentlich in dem Gutachten von Dr. Sb auf bis zu drei Stunden tĤglich konkretisiert â\document mittelschwere Arbeiten zumutbar sind, und dass dabei qualitative EinschrĤnkungen zu beachten sind in Bezug auf einen gelegentlichen Haltungswechsel, die Vermeidung kĶrperlicher Zwangshaltungen und besonderer WirbelsĤulenbelastungen wie hĤufiges Býcken, Heben, Tragen und Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel sowie GefĤhrdung durch KĤlte, NĤsse, Zugluft und starke Temperaturschwankungen.

In den orthopĤdischen Befundberichten sind auÄ erdem rezidivierende Kniegelenkbeschwerden links genannt, und durch den Arztbrief des FEK N aus Januar 2002 ist ein â operierter â lanenmeniskushinterhornschaden am linken Kniegelenk belegt. Bei der Untersuchung durch Dr. Ha im Februar 2004 war die Beweglichkeit des Kniegelenkes insgesamt frei, es fand sich lediglich ein retropatellares Reiben links, jedoch kein Patellaanpress- oder Verschiebeschmerz, kein Erguss, keine Ä berwÄ mung oder BandinstabilitÄ t. Abschlie end f hrt Dr. Ha aus, die Verschlei umformung des linken Kniegelenkes mit Knorpelschaden im Bereich der Kniescheibenr den kallen sowie operativ behandeltem Innenmeniskushinterhornschaden f hrt zu belastungsabh nat er bei den

qualitativen EinschrĤnkungen den Ausschluss von Arbeiten in gebückter oder kniender Stellung aufgenommen sowie den Ausschluss von Arbeiten auf Leitern und Gerüsten. Gleiches dürfte für Arbeiten in hockender Stellung gelten. Letzteres folgt auch daraus, dass Dr. L vom internistischen Fachgebiet her Fremd- und Eigengefährdung ausgeschlossen hat, dies im Hinblick auf früher aufgetretene Herzrhythmusstörungen im Sinne einer intermittierenden absoluten Arrhythmie bei Vorhofflimmern.

Weiterhin besteht bei der KlĤgerin, was durch zahlreiche medizinische Unterlagen in der Akte belegt wird, eine anhaltende psychische Problematik. Insbesondere ergibt sich dies aus den Befundberichten des Dr. Pa, bei dem sie seit September 1991 in Behandlung steht. Dr. Pa spricht von einer PersĶnlichkeitsstĶrung auf Borderline-Organisationsniveau, die seit MAxrz 2005 im Rahmen einer tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie konsultierte Ã□rztin für Psychotherapeutische Medizin Aa Bb ordnet den Rückenschmerz im Rahmen einer anhaltenden somatoformen SchmerzstĶrung ein, das psychische Symptombild insgesamt im Rahmen einer PersĶnlichkeitsstĶrung vermutlich auf der Grundlage einer posttraumatischen BelastungsstĶrung durch einen äuÃ∏erst gewalttätigen Vater, dessen Opfer und Zeuge die Patientin in frühester Kindheit gewesen sei, wĤhrend die Gutachter Prof. Dr. H und Dr. Sb eine PersĶnlichkeitsstĶrung auf Borderline-Niveau anzweifeln. Prof. H spricht abschlie̸end insgesamt nicht von einer PersĶnlichkeitsstĶrung, sondern lediglich von einer emotionalen InstabilitAxt und dysthymen Verstimmung, Dr. Sb von einer Persönlichkeitsstörung mit Neigung zu depressiven Erlebnis- und Verarbeitungsweisen bei Zustand nach geschlechtsangleichender Operation. Für das in diesem Verfahren zu beurteilende LeistungsvermĶgen der KlĤgerin ist jedoch die diagnostische Einordnung von nachrangiger Bedeutung, entscheidend sind die funktionellen Auswirkungen der psychischen StĶrung, in deren Beschreibung die jeweiligen Befundunterlagen und Gutachten im Wesentlichen übereinstimmen. Dr. Pa beschreibt in seinem Bericht aus Juni 2003, dass die KIägerin, die einen starken Gerechtigkeitssinn habe und sich viel für SchwÄxchere eingesetzt habe, in verschiedenen schwierigen sozialen Situationen leicht krĤnkbar sei und dann hĤufig impulsiv und verbal aggressiv reagiere, was sie wiederum psychisch stark belaste und zeitweise in eine resignative Verstimmung verfallen lasse. Es bestehe eine chronifizierte emotionale InstabilitÂxt. Einerseits habe die Klägerin gelernt, zu ihrer Transsexualitägt zu stehen, zumal männliches Geschlecht nicht zu verbergen sei. Andererseits leide sie immer noch unter tatsÄxchlich erfolgenden Diskriminierungen in ihrem sozialen Umfeld, die sich an ihrer TranssexualitĤt festmachten. Die KrĤnkung durch Diffamierungen und die Verunsicherung dadurch, dass sie sich selbst nicht als ausreichend weiblich schA¶n genug empfinde, sieht Prof. H in seinem Gutachten als Grundlage der glaubhaften verstĤrkten Reizbarkeit der KlĤgerin bei schon früher bestehender emotionaler InstabilitÃxt. Auch Dr. Sb beschreibt die emotionale InstabilitÃxt im Sinne einer gesteigerten Impulsivität und Reizbarkeit. Während Prof. H daneben eine Dysthymie bei dysphorischer Grundstimmung beschreibt, fand Dr. Sb bei seiner Untersuchung aktuell keine Symptome einer depressiven Verstimmung. Gleichwohl geht auch er von einer Neigung zu depressiven Erlebnis- und

Verarbeitungsweisen aus. Ganz Ĥhnlich hatte auch Dr. Ba in seinem Gutachten aus November 2001 die Auswirkungen der psychischen StĶrung beschrieben. Dabei ist kein Gutachter zu der EinschĤtzung gelangt, dass die KlĤgerin wegen der psychischen StĶrung nicht mehr mindestens 6 Stunden tĤglich leistungsfĤhig sei. Dies erscheint im Hinblick auf die mit der StĶrung in dem zu beurteilenden Zeitraum einhergehenden vorstehend beschriebenen BeeintrÄxchtigungen ohne weiteres nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar erscheint dagegen die wiederholte EinschÄxtzung durch Dr. Pa, wonach eine ErwerbsunfÄxhigkeit aufgrund schwerwiegender psychischer BeeintrÄxchtigungen vorliege. Dr. Pa leitet dies vornehmlich daraus ab, dass eine berufliche Rehabilitation der KlÄzgerin bisher nicht gelungen sei, worauf im Zusammenhang mit der Frage der Verschlossenheit des Arbeitsmarktes noch einzugehen sein wird. Aus der faktisch nicht erfolgten beruflichen Eingliederung kann jedoch nicht ein die ErwerbsfĤhigkeit ausschlie̸endes AusmaÃ∏ psychischer Beeinträchtigungen gefolgert werden, das sich ansonsten aus Äxrztlichen Befunden nicht ableiten lÄxsst. Nachvollziehbar erscheint allerdings â∏ entgegen der Beurteilung in dem Gutachten des Dr. Ba, der das LeistungsvermĶgen der KlĤgerin aus nervenĤrztlich psychiatrischer Sicht insgesamt nicht beeintrĤchtigt sah â∏ die übereinstimmende Beurteilung durch die SachverstĤndigen Prof. Dr. H und Dr. Sb , wonach die psychische Störung qualitative Einschränkungen in Bezug auf besonderen Zeitdruck, besondere nervliche Belastung und Publikumsverkehr bedingt, um die emotionale InstabilitÃxt der KlÃxgerin nicht zu verstÃxrken und damit ihr RestleistungsvermĶgen nicht zu gefĤhrden.

Eine weitere \hat{a}_{α} qualitative \hat{a}_{α} Einschr \tilde{A}_{α} nkung des Leistungsverm \tilde{A}_{α} gens der Kl \tilde{A}_{α} gerin folgt aus einem leichtgradigen rechtsseitigen Carpaltunnel-Syndrom mit Hyp \tilde{A}_{α} sthesie im Bereich der Finger sowie \tilde{A}_{α} ber dem sog. Generalstreifen. Den eigenen Angaben der Kl \tilde{A}_{α} gerin zufolge bestehen die genannten Beschwerden, insbesondere ein n \tilde{A}_{α} chtliches Taubheitsgef \tilde{A}_{α} hl in den Fingern 2 bis 5 rechts seit Herbst 2005. Der behandelnde Neurologe habe hier ein Carpaltunnel-Syndrom diagnostiziert und eine Manschette verordnet. Dr. Sb beschreibt zwar eine unbeeintr \tilde{A}_{α} chtigte Handfunktion, schlie \tilde{A}_{α} t aber im Hinblick auf das Carpaltunnel-Syndrom eine einseitige Dauerbelastung der rechten Hand im Rahmen beruflicher T \tilde{A}_{α} tigkeiten aus.

Mit den zu beachtenden EinschrĤnkungen ist der KlĤgerin der allgemeine Arbeitsmarkt nicht verschlossen. Die Verschlossenheit des Arbeitsmarktes folgt zunĤchst nicht aus einer einzelnen oder aus der Summe der zu beachtenden qualitativen EinschrĤnkung(en). Denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz kann die KlĤgerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt u.a. noch Prù¼f- und KontrolltĤtigkeiten unter Verwendung einfacher Messinstrumente wie Grenzlehrdorn oder Gutschlechtschablonen verrichten. Zu diesen dem Senat auch aus einer Vielzahl vorangegangener Verfahren mit berufskundiger Beweisaufnahme bekannten und von dem SachverstĤndigen Kd dahingehend beschriebenen TĤtigkeiten, dass sie zwar sich stĤndig wiederholende, dabei aber drei sehr unterschiedliche Handgriffe beinhalten, hat der SachverstĤndige Dr. Sb dargelegt, dass eine derartige TĤtigkeit der KlĤgerin gesundheitlich auch unter Einbeziehung des Carpaltunnelsyndroms zumutbar sei. Der Senat hat keinen Anlass,

an dieser EinschĤtzung des SachverstĤndigen zu zweifeln. Da bei der Frage der Erwerbsminderung im Sinne von $\frac{\hat{A}\S}{43}$ SGB VI keine Zumutbarkeitsgrenze im Hinblick auf den beruflichen Werdegang der Versicherten zu beachten ist, bedarf es in diesem Zusammenhang nicht der ErĶrterung weiterer qualifizierterer \hat{a} \Box \Box \Box \Box \Box \Box \Box

Auch im Hinblick auf die TranssexualitÄxt ist der KlÄxgerin der allgemeine Arbeitsmarkt nicht verschlossen. Diesbezügliche Erörterungen im bisherigen Verfahrensablauf knüpfen an die abschlieÃ∏ende Feststellung des SachverstĤndigen Kb an, der darlegt, die Problematik, einen entsprechenden Arbeitsplatz zu erhalten, sei durch die TranssexualitÄxt mit Geschlechtsumwandlung begründet; im Rahmen seiner drei Jahrzehnte umfassenden Erfahrung als Rehabilitationsfachkraft auch mit diesem Personenkreis seien ihm keine FĤlle bekannt, die zu einer erfolgreichen Eingliederung in etablierten Berufen geführt hÃxtten. Ob der SachverstÃxndige dies als Beurteilung dahingehend, der Arbeitsmarkt sei der KlĤgerin verschlossen, verstanden wissen wollte, l\tilde{A}\tilde{x}sst sich der zitierten Textpassage nicht eindeutig entnehmen. Die von Herrn Kb angesprochene Problematik resultiert vorrangig aus der Arbeitsmarktlage, da Arbeitgeber sich in der Regel für gesunde und auch im ̸brigen "unproblematische" Arbeitnehmer entscheiden werden, wenn sie, wie es bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage der Fall ist, die Auswahl unter einer Vielzahl qualifizierter Bewerber(innen) haben. Dass diese bei Arbeitgebern vorauszusetzende und betriebswirtschaftlich nachvollziehbare Grundeinstellung im Falle der KlĤgerin ein erhebliches Eingliederungshindernis darstellt, hat auch der Sachverständige Kd bestätigt und wird auch durch den bisherigen beruflichen Werdegang der KlÄzgerin belegt. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einer Verschlossenheit des Arbeitsmarktes im rentenrechtlichen Sinne. Sie ist erst dann zu bejahen, wenn aus einer Krankheit EinschrĤnkungen der LeistungsfĤhigkeit folgen, die mit den in allen denkbaren Bereichen vorausgesetzten betrieblichen Anforderungen nicht in Einklang zu bringen sind. Eine derartige EinschrÄxnkung besteht bei der KlĤgerin nicht. Diese kann insbesondere, wie es der SachverstĤndige Dr. Sb auf Nachfrage des ProzessbevollmĤchtigten der KIägerin beurteilt hat, trotz ihrer emotionalen Instabilität durchaus in einem Arbeitsumfeld eingesetzt werden, in dem sie mit weiteren Mitarbeiter(inne)n zusammenarbeiten muss, ohne dass damit zwangslĤufig heftige und den Betriebsfrieden erheblich stå¶rende Reaktionen auf von der Klå¤gerin als Vorbehalten von Arbeitgebern gegenļber Versicherten mit bestimmten Krankheitsbildern hat das BSG u.a. mit Urteil vom 8. November 1995 (- 13/4 RA 93/94 â □ SozR 3-2600 § 44 Nr. 5 m. w. Nachw.) betreffend einen Versicherten mit einem Anfallsleiden dargelegt, trÃxten die AnfÃxlle sehr hÃxufig auf, seien damit insbesondere erhebliche ArbeitsunfĤhigkeitszeiten verbunden, so kĶnne dadurch schon die FĤhigkeit des Versicherten, eine ErwerbstĤtigkeit in gewisser RegelmäÃ∏igkeit auszuüben, ausgeschlossen sein. Im Ã∏brigen könne ein schweres Anfallsleiden unübliche Arbeitsbedingungen erfordern, was bereits von dem "Katalog seltener Tätigkeiten" erfasst werde. Es blieben die Fälle, in denen es hauptsÃxchlich um subjektive Vorbehalte seitens der Arbeitgeber (und der Belegschaften) gehe. Angesichts dieser subjektiven AusprĤgung der

Einstellungshindernisse kA¶nne eine Verschlossenheit des Arbeitsmarktes wegen Krankheit nur mit Zurückhaltung bejaht werden. Zum einen müssten die der Beschäxftigung eines epileptischen Versicherten entgegenstehenden Hemmungen derart stark sein, dass ihm praktisch kein Arbeitsplatz zur VerfÄ¹/₄gung stehe. Zum anderen kA¶nne nicht jedweder noch so starke Vorbehalt der Arbeitgeber oder der Belegschaften gegen Anfallsleidende â∏ unabhängig davon, worauf er beruht â∏ zu einem Rentenanspruch führen. Ebenso wie bei der Bedeutsamkeit häufiger Krankheitszeiten sei hier auf die Beurteilung "vernünftig und billig denkender Arbeitgeber" abzustellen. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass es zu den Aufgaben der Arbeitsverwaltung gehĶre, unbegründete Vorbehalte der Arbeitgeber gegen die Einstellung behinderter Arbeitsuchender abbauen zu helfen. Stýnden also bei der ablehnenden Haltung der Arbeitgeber sachwidrige, von unverstĤndlichen Vorurteilen geprĤgte Gesichtspunkte im Vordergrund, so werde man regelmäÃ∏ig nicht begründen können, dass der Versicherte "wegen Krankheit oder Behinderung" au̸erstande sei, eine Erwerbstätigkeit in gewisser RegelmäÃ∏igkeit auszuüben. Dies gilt nach Auffassung des Senats auch â∏ erst recht â∏∏ im Falle der Klägerin, ohne dass näherer Erörterung bedarf, ob man die TranssexualitÄxt insoweit einer Krankheit gleichstellen kann. Letztlich hÄxngt, was der SachverstĤndige Kd nachvollziehbar erlĤutert hat, die Einstellungschance der Klägerin von einer mehr oder minder offenen Einstellung eines potenziellen Arbeitsgebers und damit von einer von regionalen, branchenspezifischen und persĶnlichkeitsbedingten Faktoren abhĤngigen und damit weder in der einen noch in der anderen Richtung pauschal zu beurteilenden GröÃ∏e ab. Die Verschlossenheit des Arbeitsmarktes kann damit im Falle der Klägerin nicht festgestellt werden.

Die â∏ grundsätzlich unter diese Ã∏bergangsregelung fallende, da vor dem 2. Januar 1961 geborene â∏ Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÄxhigkeit nach § 240 SGB VI. Die KIägerin ist nicht berufsunfähig im Sinne des § 240 Abs. 2 SGB VI, da sie eine zumutbare TÃxtigkeit mindestens 6 Stunden tÃxglich ausüben kann (Abs. 2 Satz 4 der Vorschrift). Zur Beurteilung der Zumutbarkeit einer TÄxtigkeit hat das BSG das so genannte Mehrstufenschema entwickelt. Ausgangspunkt dieses Schemas ist der Grundsatz, dass eine Versicherte nicht bereits dann berufsunfĤhig ist, wenn sie ihre bisherige TÃxtigkeit nicht mehr verrichten kann, sondern dass nach § 240 Satz 2 SGB VI) der Kreis der TÄxtigkeiten, nach denen die ErwerbsfÄxhigkeit zu beurteilen ist, weiter zu ziehen, mithin der Versicherten in einem gewissen Rahmen ein beruflicher Abstieg zuzumuten ist. Der bisherige Beruf der Versicherten, d. h. im Grundsatz die letzte auf Dauer angelegte versicherungspflichtige Beschäxftigung, ist daher einer Qualifikationsstufe zuzuordnen, nĤmlich derjenigen der Facharbeiterin mit Vorgesetztenfunktion bzw. der besonders hoch qualifizierten Facharbeiterin, der Facharbeiterin (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), der angelernten Arbeiterin (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und der ungelernten Arbeiterin; zumutbar ist die Verweisung der Versicherten auf TÄxtigkeiten derselben oder der nÄxchst niedrigeren Stufe (std. Rspr., vgl. u.a. BSG, Urt. vom 18. Februar 1998 â∏ B 5 RI 34/97 R â∏ SozR 3-2200

§ 1246 Nr. 61).

Es kann im Ergebnis dahinstehen, wie die bisherige BerufstĤtigkeit KlĤgerin im Rahmen des Mehrstufenschemas einzustufen ist. Allerdings spricht vieles dafÄ¹/₄r, dass sie entgegen der von der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden vertretenen Auffassung nicht ungelernte Arbeiterin, sondern Facharbeiterin ist resultierend aus der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung und der anschlie̸enden Tätigkeit als Betonbauerin. Die Klägerin hat diese Tätigkeit ihren eigenen Angaben zufolge bis etwa 1981 ausgeýbt. Bereits ihre Angabe, wonach die Fortbildung zur Staatlich geprļften Bautechnikerin im Rahmen der beruflichen Rehabilitation erfolgt sei, spricht dafA¼r, dass zum damaligen Zeitpunkt eine Ĥrztliche Stellungnahme vorlag, wonach ihr LeistungsvermĶgen für die TÃxtigkeit einer Betonbauerin nicht mehr ausreichte. Dies wiederum liegt nahe im Hinblick auf die WirbelsĤulenbeschwerden, die im Jahre 1984 zu einer Bandscheibenoperation fýhrten. Gegenüber Dr. Sb und auch in der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin angegeben, die Umschulung â∏ auch â∏ aufgrund zunehmender Rückenbeschwerden durchgeführt zu haben. ledenfalls nach der Operation Ende 1984 dürfte der Klägerin eine Tätigkeit als Betonbauerin nicht mehr zumutbar gewesen sein, da davon auszugehen ist, dass sie bereits zu diesem Zeitpunkt nur noch über ein Leistungsvermögen für leichte und gelegentlich mittelschwere Arbeiten verfå ¼gte. In dem Entlassungsbericht über eine Mitte 1989 durchgeführte Reha-MaÃ⊓nahme (Bl. 14/15 Akte des LAsD) wurde ein LeistungsvermĶgen ausschlieÄ∏lich fÃ⅓r leichte Arbeiten angenommen. Es liegt deshalb sehr nahe, hier von einer LĶsung vom Beruf der Betonbauerin aus gesundheitlichen GrÃ1/4nden auszugehen, sofern man eine solche Lösung überhaupt annimmt. Dies würde nämlich voraussetzen, dass die KlĤgerin sich nachhaltig von dieser BerufstĤtigkeit abgewandt hat und zwar durch Ausübung anderer versicherungspflichtiger Tätigkeiten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin seit der letzten Tätigkeit im Baubereich insgesamt immer nur für kurze Zeit in BeschĤftigungsverhĤltnissen stand, dabei überwiegend im Rahmen von ABM. Die einzige versicherungspflichtige BeschÄxftigung, die nicht im Rahmen einer ABM verrichtet wurde, war diejenige in einer Konservenfabrik Ende der 80er Jahre, die nach den Angaben der KlĤgerin zum Rentenantrag und auch nach dem Versicherungsverlauf nur von September bis November 1987 verrichtet wurde.

Einer abschlieà enden Beurteilung bedarf dies hingegen nicht. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts ist die Klägerin zwar auf die Umschulungsberufe nicht mehr verweisbar; sie kann jedoch eine zumutbare Tätigkeit auf der Anlernebene verrichten. Der in der mündlichen Verhandlung als berufskundiger Sachverständiger vernommene Verwaltungsbeamte Kd hat zur à berzeugung des Senats dargelegt, dass die Kenntnisse der Klägerin aus ihren Umschulungsberufen als Bauzeichnerin und als Bautechnikerin "deutlich versandet" seien, wobei diese Einschätzung bereits für den Zeitpunkt der Antragsstellung im September 2001 gelte. Er hat dies â für den Senat überzeugend â vor allem daraus abgeleitet, dass die Klägerin die Umschulungsberufe nach dem jeweils schon mehrere Jahre zurückliegenden jeweiligen Abschluss zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb ausgeübt habe. Die auf Grund der Ausbildung noch

vorauszusetzenden Kenntnisse reichten bei weitem nicht aus, um ohne umfangreiche Schulung diese Berufe innerhalb einer Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten wettbewerbsfĤhig ausÃ⅓ben zu können. Das Erstellen von Baukonstruktionen, die Baustatik, das Planen des Betriebsmitteleinsatzes und auch die Kalkulation erfolgten heute Ã⅓ber spezielle EDV-Programme. Die von der Klägerin absolvierte CAD-WeiterbildungsmaÃ□nahme 1986/1987 liege insoweit zu weit zurÃ⅓ck. Gleiches gelte fÃ⅓r die Umschulung zur Bauzeichnerin 1994 bis 1996.

Die Klägerin, die demnach in ihren Umschulungsberufen â∏ und damit auf der Facharbeiterebene insgesamt â∏ nicht mehr wettbewerbsfĤhig eingesetzt werden kann, verfügt jedoch auf Grund dieser Umschulungen über ausreichende Kenntnisse und FĤhigkeiten, um eine Bürotätigkeit auf der Anlernebene, d. h. z. B. der Ebene BAT VIII oder vergleichbarer tariflicher Einstufungen in der Privatwirtschaft, nach einer Einarbeitungszeit von maximal drei Monaten wettbewerbsfĤhig verrichten zu kĶnnen. Als hierbei zu verrichtende TeiltÄxtigkeiten hat der SachverstÄxndige das Erstellen von Listen, einfache statistische Aufgaben, Zuarbeiten zur Lohnrechnung wie das Prüfen und Aufrechnen von Stundenzetteln, gelegentlichen Telefonverkehr, das ̸ffnen und Verteilen der eingehenden Post, das Einsammeln, Kuvertieren und Frankieren der ausgehenden Post sowie das Führen der Portokasse, Botengänge innerhalb des Hauses und das Erstellen von Kopien genannt. Kenntnisse in diesen Bereichen habe die KlĤgerin sowohl im Rahmen ihrer Ausbildung zur staatlich geprļften Technikerin als auch im Rahmen der Umschulung zur Bauzeichnerin erworben. Zu der erstgenannten Ausbildung gehä¶rten auch Aufgaben wie das Ausschreiben und die Vergabe von Bauleistungen wie die Bauabrechnung. Zur Umschulung zur Bauzeichnerin gehĶrten das Angebots- und das Rechnungswesen sowie Abrechnungen. Zudem sei die KlĤgerin auch im Rahmen von EingliederungsmaÄ∏nahmen mit Büroarbeiten befasst worden. Auch wenn wesentliche Kenntnisse und FĤhigkeiten verloren gegangen seien, sei doch zu erwarten, dass sich die KlĤgerin auf Büroarbeiten auf der Anlernebene, d. h. mit deutlich geringeren Anforderungen als es ihren Ausbildungsberufen entspreche, innerhalb von drei Monaten einarbeiten könne. Der Sachverständige hat dies â∏∏ für den Senat überzeugend im Rahmen der Beweisaufnahme weiter dahin erlĤutert, dass die Ausbildung zur Bautechnikerin eine sehr qualifizierte, letztlich der Meisterebene vergleichbare Ausbildung sei, wobei der Bautechniker gegenýber dem mehr auf die praktischen handwerklichen Inhalte ausgebildeten Meister über wesentlich umfangreichere theoretische Kenntnisse verfüge. Der Senat hat im Ergebnis keine Bedenken, dem SachverstĤndigen Kd dahingehend zu folgen, dass die verbliebenen Kenntnisse der KlĤgerin ausreichen, um innerhalb von drei Monaten wettbewerbsfÄxhig Arbeiten auf der Anlernebene, d. h. im Rahmen des Mehrstufenschemas zwei Stufen unterhalb der von ihr â∏ zwar nicht vom Status, jedoch vom Kenntnisstand her â∏ erreichten Meisterebene angesiedelte Arbeiten, verrichten zu kA¶nnen.

Ist die KlĤgerin nach alledem auch nicht berufsunfĤhig, ist die Berufung insgesamt zurĹ⁄₄ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus \hat{A} § 193 Abs. 1 und 4 SGG und ber \hat{A} ½cksichtigt das Unterliegen der Kl \hat{A} ¤gerin.

 $Gr\tilde{A}^{1}/_{4}$ nde f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r die Zulassung der Revision nach \hat{A} § 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 24.03.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024